

Förderkreis Evangelische Schule Hof e.V.

Satzung

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Evangelische Schule Hof e.V.“, als Abkürzung: „FES Hof“. Er hat seinen Sitz in Hof in Bayern und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Hof eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung evangelischer Bildungs- oder Erziehungseinrichtungen und ihrer Gründungsinitiativen in Deutschland, vorrangig in Hof (Bayern) und Umgebung. Ein Anspruch einzelner Einrichtungen oder Gründungsinitiativen auf Förderung ist ausgeschlossen. Evangelisch im Sinne dieser Satzung ist eine Einrichtung oder Initiative dann, wenn sie sich am biblischen Evangelium Jesu Christi ausrichtet. Die Zugehörigkeit zu einer Denomination oder Konfession in Gestalt einer förmlichen Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft ist hierzu nicht erforderlich.
2. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich für die Förderung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke von in § 2 Absatz 1 dieser Satzung beschriebenen Einrichtungen und Initiativen verwendet.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen und durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen, die im Sinne der geförderten Einrichtungen oder Initiativen der Erreichung von deren Zweck dienen.
4. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes seiner Mitglieder delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Mitglieder können nur Personen werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person), durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss. Dabei ist eine Frist von vier Wochen zum Quartalsende einzuhalten.

§ 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden ist, schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Dieser kann die getroffene Entscheidung ändern oder die Beschwerde der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorlegen. Der Vorstand entscheidet danach über den Ausschluss endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

Abschnitt B: Die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen

1. die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands,
3. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
4. die Wahl des Vorstands,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren,
6. die Wahl der Kassenprüfer,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. die Beratung des Vorstands in Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung von diesem zur Beratung vorgelegt werden,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, unter ihnen der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht in bestimmten Angelegenheiten durch geltende Rechtsvorschriften oder die Satzung des Vereins andere Bestimmungen existieren. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung kann vom Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Dies stellt der Versammlungsleiter mittels offener Abstimmung durch Handaufheben fest.
3. Die Vorstandswahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder zur Änderung des Zwecks des Vereins erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
6. Bei Abstimmungen zu Beschlussfassungen gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
7. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen erneuten Wahlgang.

8. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 15 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.
2. Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Abschnitt C: Der Vorstand

§ 14 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus

1. dem Ersten Vorsitzenden,
2. dem Zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer
5. sowie bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand leitet den Verein und handelt in den Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht im Gesetz oder der Satzung des Vereins etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Sitzungen des Vorstands

1. Der Erste Vorsitzende - in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende - lädt unter Wahrung einer Frist von wenigstens einem Tag zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Der Erste Vorsitzende - in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende - kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden oder zu beratenden Gegenstände für zweckmäßig erachtet. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 16 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Amtsnachfolgers im Amt.
2. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.
3. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 17 Gesetzliche Vertretung nach außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.v. § 26 BGB vom Ersten Vorsitzenden und vom Zweiten Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

§ 18 Nachwahl des Vorstands

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtsperiode zu wählen.
2. Scheidet der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchgeführt wird.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch. Er bestätigt die Prüfung durch seine Unterschrift. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber jährliche Berichte vor.
3. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Er hat dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen zu geben.

Abschnitt D: Kommissionen

§ 20 Kommissionen

1. Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, die ihm in bestimmten Fragen beratend zuarbeiten oder thematisch umgrenzte Aufgabenbereiche zur einmaligen oder dauerhaften Erledigung übernehmen, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans fallen.
2. Die Aufgabenstellung einer Kommission muss bei deren Einsetzung klar umrissen werden.
3. Die Sitzungen der Kommissionen sind an keine bestimmte Form gebunden. Die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit sind in den Kommissionen und bei deren Arbeit zu beachten.
4. Kommissionen können vom Vorstand jederzeit – auch mit sofortiger Wirkung – ohne Angabe von Gründen aufgelöst oder neu zusammengesetzt werden.

Abschnitt E: Abschlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens und allein zu diesem Zweck einberufen wurde.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Über den Auflösungsantrag wird in geheimer Abstimmung entschieden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sein noch bestehendes Vermögen dem Evangelischen Schulverein Hof e. V. zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.
4. Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern in ihrer Versammlung vom 6. Mai 2003 errichtet. Sie tritt im Außenverhältnis mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Leupoldsgrün, den 6. Mai 2003

Fassung vom 22. Mai 2014

Heinz Hofmann
Erster Vorsitzender